

Umlagefähigkeit, NE4-Ausbau, Förderung und Telekom

FRK-Breitbandkongress: Mittelstand rüstet sich für anstehende Herausforderungen

Endlich wieder Gespräche vis-a-vis! Nach dem zweitägigen Kongress des Fachverbands Rundfunk- und Breitbandkommunikation (FRK) hätte sicherlich jeder Besucher dieses Fazit gezogen. Aber nicht nur wegen der persönlichen Gespräche kamen über 300 Branchenexperten ins H4 Hotel nach Leipzig. Es standen zahlreiche Themen auf der Agenda – Themen, die für die Zukunft der mittelständischen Netzbetreiber entscheidend sind.

Von Marc Hankmann

Dass der Mittelstand nach dem Ausfall von Veranstaltungen und Messen nach einem Zusammenkommen geradezu gierte, wurde bereits im Eingangsbereich des H4 Hotels deutlich. Rund um die Rezeption reihten sich die Aussteller Stand an Stand; natürlich mit dem entsprechenden Abstand. Neben den Räumlichkeiten, in denen der FRK die Ausstellung auch in den vergangenen Jahren veranstaltete, wurden weitere Flächen hinzuge-mietet, um über 50 Ausstellern Platz zu gewähren. Und dennoch musste der Verband einigen Ausstellern absagen. „Jedenfalls haben wir jetzt eine Blaupause, wie sich Veranstaltungen in dieser Größenordnung realisieren lassen“, fiel das Fazit des FRK-Vorsitzenden Heinz-Peter Labonte durchweg positiv aus.

Auch die kurzfristige Absage von Caspar Preysing, Leiter des neuen Gigabitbüros des Bundes, wegen eines Corona-Falls in der Familie tat der Freude Labontes keinen Abbruch. Kurzfristig sprang Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Henrik Bremer ein, der gleich zum Auftakt der Abendveranstaltung die Anwesenden auf schwere Zeiten einstimmte. Zwar werde die Förderung des Breitbandausbaus



Foto: FRK-Breitbandkongress 2020

Nur mit Maske: Trotz der Hygienemaßnahmen kamen über 300 Besucher zum Breitbandkongress des FRK.



Foto: FRK-Breitbandkongress 2020

weiter ausgedehnt, aber einfacher wird es dadurch für ausbauwillige Netzbetreiber nicht. „Die Förderung der sogenannten weißen Flecken unterscheidet sich von der Förderung in grauen Flecken“, sagte Bremer in Leipzig. Wer hier ausbauen möchte, muss im Gegensatz zum „unberührten“ weißen Fleck mit Konkurrenz rechnen.

Überförderung und Flickenteppich

Bremer rät zu einer genauen Marktanalyse. „Bei einer Ausschreibung mit dem Modell der Wirtschaftlichkeitslücke wird mit 90-prozentiger Wahrscheinlichkeit derjenige die Ausschreibung gewinnen, der im grauen Fleck bereits mittels Wirtschaftlichkeitslücke ausgebaut hat“, prognostizierte der Rechtsexperte. Frederik Ufer, seines Zeichens Justiziar des Verbands der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM), vermutet sogar, dass die Graue-Flecken-Förderung zu einer Überförderung führen könne. Er rechnet mit zahlreichen Ausschreibungen. „Es wird ein Flickenteppich aus förderbaren und nicht förderbaren Gebieten entstehen“, sagte Ufer auf dem FRK-Kongress. Voraussichtlich werden die Förderrichtlinie Ende 2020 veröffentlicht. Des Weiteren müssen Netze, die im Betreibermodell gefördert werden, und das sind nach Angaben von ateneKOM-Geschäftsführer Tim Brauckmüller immer mehr, nach einer Grundpachtzeit am Markt angeboten werden. Wer vertraglich nur weiche Kaufoptionen festgelegt habe, könnte laut

Bremer auf Probleme stoßen, wenn solche Netze für finanzstarke Marktteilnehmer interessant würden. „Der Zug nimmt Fahrt auf“, resümierte Bremer, „weil einerseits die Fördersituation günstige Ausbaumöglichkeiten bietet und andererseits viel billiges Geld im Markt ist.“ Bremer geht davon aus, dass es in naher Zukunft zu weiteren Übernahmen kommt. Kauffreudige Unternehmen sollten dabei aber die kommende symmetrische Regulierung im Auge behalten. Durch die regionale Marktbetrachtung könnte der Regulierer regionale Monopole identifizieren. „Es werden nicht mehr nur die Großen reguliert“, mahnte Bremer auf dem FRK-Kongress.

Stärkung der Nutzerrechte

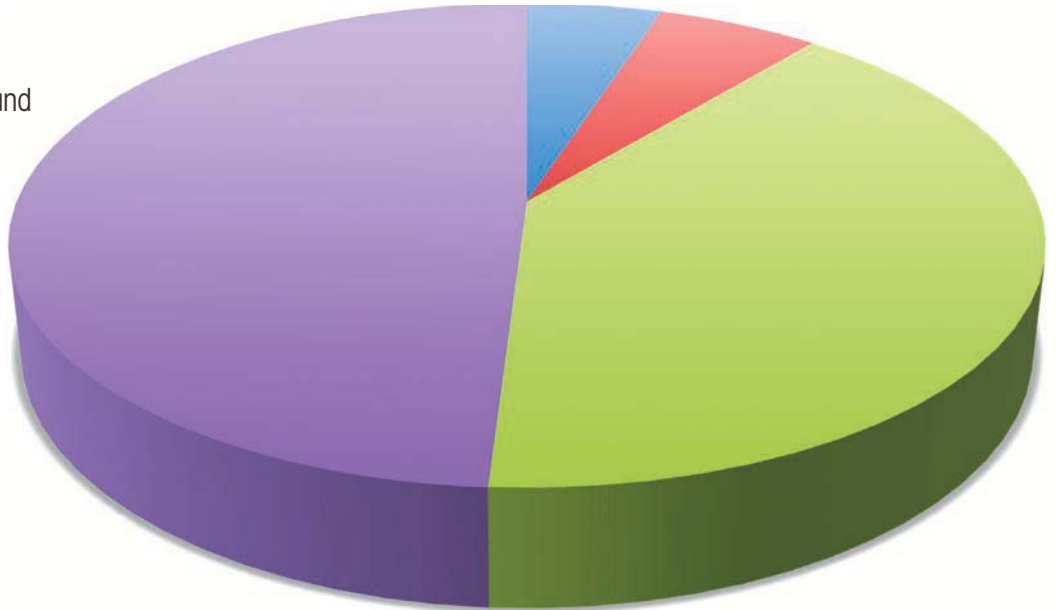
Im Fokus der Regulierung steht das Telekommunikationsgesetz (TKG), das nach dem Referentenentwurf vom 7. August 2020 einige Änderungen bereithält, die auch auf die mittelständischen Netzbetreiber des FRK Auswirkungen haben. Rechtsanwalt Ramón Glaßl von der Kanzlei Schalast erklärte den Anwesenden, dass insbesondere die Verbraucherrechte gestärkt werden, indem es beispielsweise ein Recht auf Minderung geben werde, wenn die zugesicherte Bandbreite nicht geliefert werden könne.

An diesem Recht auf Entstörung und Entschädigung übt VATM-Justiziar Ufer jedoch Kritik, da der TKG-Entwurf bislang Verbindungsausfälle aufgrund höherer Gewalt oder

Gigabitanschlüsse in Deutschland (Homes passed)

● Glasfaser (FTTB/H)	2,14 Mio.	5 %
● Glasfaser und HFC	2,61 Mio.	6 %
● HFC (DOCSIS 3.1)	16,64 Mio.	40 %
● Haushalte ohne Gigabitanschluss	20,51 Mio.	49 %

Quelle: DialogConsult/VATM, Stand Mitte 2020



durch das Einwirken Dritter (der klassische Fall von gekappten Leitungen durch unachtsame Bauarbeiter) nicht berücksichtigt. Dafür muss der Netzbetreiber bereits einen Arbeitstag nach Eingang der Störungsmeldung den Nutzer darüber informieren, welche Maßnahmen er eingeleitet hat. Ist die Störung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen beseitigt, kann der Nutzer eine Entschädigung verlangen. Ab Tag 4 beträgt die Entschädigung fünf Euro bzw. zehn Prozent, ab Tag 5 zehn Euro bzw. 20 Prozent der Monatsgebühr.

Auch der Universaldienst stellt eine Stärkung der Nutzerrechte dar. Allerdings könnte sich der recht schnell als Papiertiger erweisen, wie Ufer in Leipzig ausführte, denn der Anspruch auf eine ausreichende Bandbreite erlischt in solchen Gebieten, in denen perspektivisch kein geförderter Ausbau erfolgt, also in solchen Regionen, die breitbandig eigentlich gut versorgt sind. Dazu dürften vor allem Gebiete zählen, in denen durch den Ausbau der Kabelnetze Geschwindigkeiten bis 1 Gbit/s zur Verfügung stehen. „Das Kabel rettet Deutschland im internationalen Ranking den Allerwertesten“, sagte Ufer auf dem FRK-Kongress mit Blick auf den Rückstand im Sachen Glasfaserausbau.



Uwe Rehnig, neues Vorstandsmitglied des FRK, regte auf dem Breitbandkongress an, Netz und Dienst zu trennen

Öffentlich oder nicht öffentlich?

Insgesamt ist dem TKG-Entwurf der Wille des Gesetzgebers anzumerken, diesen Rückstand aufholen zu wollen. Allerdings lässt der Referentenentwurf auch viele Fragen

FRK erweitert den Vorstand

Auf dem Breitbandkongress in Leipzig hat sich der Vorstand des Fachverbands Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK) neu aufgestellt. Während Vorsitzender Heinz-Peter Labonte sowie seine Stellvertreter Bernd Nitzschner, Franz Ziener und Reinhardt Plückhahn im Amt bestätigt wurden, erweitert sich der Vorstand um Uwe Rehnig, Geschäftsführer der Rehnig BAK Fernsehen GmbH. Des Weiteren wurden Wolfgang Haas (Geschäftsführer TV-Entertainment GmbH), Sascha Neuberger (Cable4 GmbH), Andreas Sack (Geschäftsführer Heuer & Sack) sowie Thomas Pester (Geschäftsführer Kabel-TV Aue) und Franz-Josef Kukuk (Inhaber der MBG Medien Beteiligungsgesellschaft mbH) kooptiert. FRK-Vorsitzender Labonte freut sich über so viel „frisches Blut“ für die zukünftigen Herausforderungen des Verbands. „Alle haben bereits in den vergangenen Jahren Führungsstärke bewiesen und sich im immer härteren Wettbewerb durch innovativ und kreative Ideen ausgezeichnet und werden auch die Rolle des Mittelstandes im Telekommunikationsmarkt sichern“, sagt Labonte.

offen. So verwies Rechtsanwalt Glaßl auf § 68 im TKG-Entwurf, demzufolge Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die im Rahmen von Miet- oder Pachtverträgen die Kosten für den Dienst in Rechnung stellen, davon ausgehen müssen, dass der Endnutzer den Vertrag kündigen kann, wenn er bereits zwei Jahre oder länger besteht. Zum einen ist es laut Glaßl fraglich, ob die Rechnungsstellung ausreicht, um ein Kündigungsrecht zu erwirken. Zum anderen ist nicht gesagt, dass die Kabelnetzbetreiber einen öffentlich zugänglichen TK-Dienst anbieten. „Es ist die alte Frage, ab wann Öffentlichkeit vorliegt“, sagte Glaßl in Leipzig.

Die FRK-Mitglieder kennen diese Diskussion bereits aus dem Urheberrecht. Hier entschied der Bundesgerichtshof (BGH) im sogenannten Ramses-Urteil, dass von Wohnungseigentümern betriebene Gemeinschafts-Antennenanlagen keine öffentliche Wiedergabe darstellen und somit auch keine Urheberrechtsabgaben zu entrichten sind. Der BGH wird sich ein weiteres Mal mit dem Thema Öffentlichkeit auseinandersetzen müssen, denn die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs klagt gegen die Wohnungsbaugesellschaft Vivawest aus Gelsenkirchen, die ihren Mietern einen kostenlosen Basisinternetzugang anbietet.

Zu klären ist die Frage, ob die Vivawest als Anbieter eines öffentlich zugänglichen TK-Dienstes auftritt. Sowohl das Landgericht Essen als auch das Oberlandesgericht Hamm wiesen die Klage der Wettbewerbszentrale ab, da

der Dienst an einen bestimmten Personenkreis, nämlich den der Mieter, angeboten wird und daher nicht öffentlich zugänglich ist. Außerdem muss der Mieter aktiv werden, um den Basisinternetzugang der Vivawest nutzen zu können. Er muss einen Vertrag mit dem hiesigen Internet Service Provider abschließen. Die Wettbewerbszentrale wird jedoch in Revision gehen und den Fall vor den BGH bringen.

Abschaffung der Umlagefähigkeit

Das Thema, das die FRK-Mitglieder aber seit Monaten umtreibt, ist die geplante Abschaffung der Umlagefähigkeit der Kabelgrundgebühren über die Betriebsnebenkosten und die damit verbundene Abrechnung im Sammelinkasso. Die Abschaffung soll dafür sorgen, dass der Mieter unter den Anbietern von Internetzugängen frei wählen kann. Die Befürworter der Abschaffung sehen in der

Umlagefähigkeit einen Vorteil der Kabelnetzbetreiber, um den Kunden an sich zu binden.

Zwar werde das Sammelinkasso nicht gestrichen, aber laut Glaßl ist damit zu rechnen, dass Vermieter weniger Interesse an Mehrnutzerverträgen haben werden, wenn es aufgrund der Abschaffung der Umlagefähigkeit vermehrt zu Einzelnutzerverträgen kommt. Wie ein Vertreter der Wohnungswirtschaft auf dem FRK-Kongress sagte, rechne man mit zehn Prozent der Mieter, die aus dem Sammelinkasso aussteigen würden. Andere sprachen hingegen von 20 bis 35 Prozent.

„Das Kabel rettet Deutschland im internationalen Ranking den Allerwertesten.“

VATM-Justiziar Frederic Ufer über die Position Deutschlands beim Breitbandausbau

Entdecken Sie die brandneue,
kompakte Kopfstelle TDcH



Compact excellence

Entdecken Sie mehr auf
triax-gmbh.de/tdch

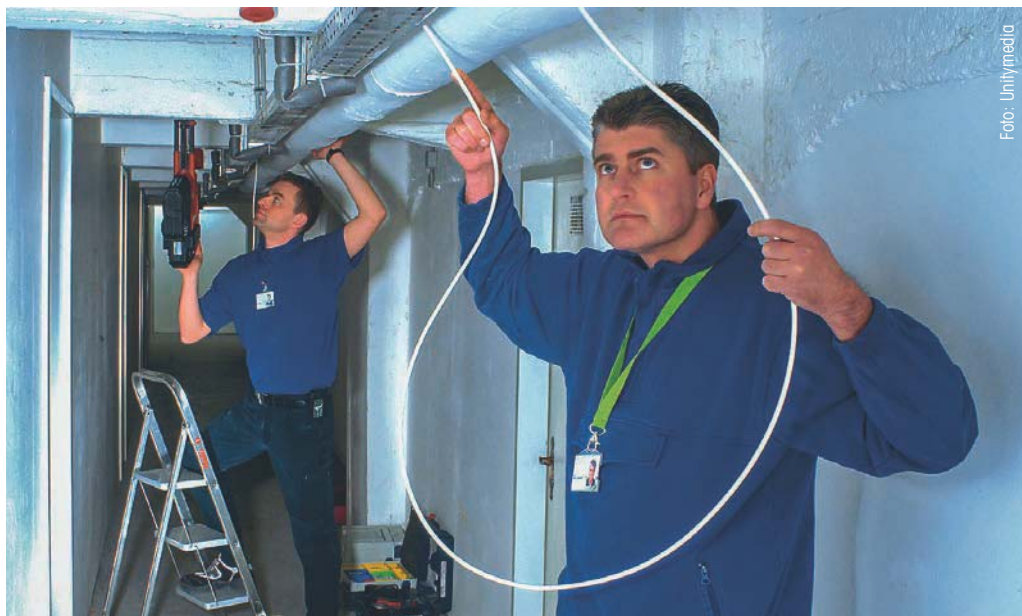
- Hervorragende Technologie, optimiert für perfekte Leistung
- Ihre bevorzugte Wahl für schnelle und effiziente Signalverteilung
- Zeit- und Kostenersparnis dank schneller Installation und Remote-Zugriff
- Zuverlässige, innovative Kopfstellenexpertise


TRIAx

Das würde für die Wohnungswirtschaft einen erheblichen logistischen Aufwand bedeuten, zumal auch unterjährige Kündigungen möglich werden. „Es ist auch noch völlig offen, ob sich durch die Abschaffung der Umlagefähigkeit die Nebenkosten für die Mieter erhöhen“, ergänzte Rechtsexperte Glaßl. Der TKG-Entwurf sieht jedenfalls eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025 vor, die für neue und bestehende Gestattungsverträge gilt.

Trennung von Netz und Dienst

Die Position des FRK stellte Uwe Rehnig vor, neues Vorstandsmitglied und Geschäftsführer der Rehnig BAK Fernsehen GmbH. Für 12,5 Millionen Mieter könnte die Abschaffung der Umlagefähigkeit zu höheren Mietneben-



Für den Breitbandausbau in Gebäuden gibt es nur rudimentäre Vorgaben, weshalb sich für NE4-Betreiber das Planungs- und Investitionsrisiko erhöht

kosten führen. Sozial schwache Haushalte, für die das Sozialamt die Nebenkosten übernimmt, müssten die Kosten für den Kabelanschluss selbst tragen. Nicht zuletzt habe die Umlagefähigkeit den Wettbewerb gestärkt, denn sie ermöglichte neben der Telefonleitung der Deutschen Telekom in vielen Häusern den Bau einer zweiten Infrastruktur.

Die Lösung liegt für Rehnig in der Trennung von Netz und Dienst. „Dafür müsste in der Betriebskostenverordnung nur ein Halbsatz gestrichen werden“, erklärte Rehnig in Leipzig. Dadurch würden zu den Betriebskosten nur noch die Ausgaben für Strom, Wartung und Urheberrechte im Sinne der Kabelweitersendung zählen, aber nicht mehr die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse. „Die Trennung von Netz und Dienst bringt dem Mieter die gewünschte Wahlfreiheit und dem Netzbetreiber die langfristige Finanzierbarkeit für die NE4-Aufrüstung“, fasste Rehnig zusammen.

Ausbau der Netzebene 4

Die Investitionen in die Netzebene 4 (NE4) sind ein Aspekt; wie die Inhouse-Verkabelung modernisiert werde soll, ein anderer, der nach Meinung von Mirko Paschke ein zentrales Thema in den Diskussionen um den TKG-Entwurf sein sollte, denn es fehlt an Vorgaben und Standardisierungen. „Es gibt viele Vorgaben für den Netzausbau, aber die NE4 wird kaum berücksichtigt“, sagte der Leiter der AG Digitale Netze im Bundesverkehrsministerium auf dem FRK-Kongress.

Es fehlt eine Empfehlung, welche Infrastruktur nun die zukunftsfähige ist. In den Gebäuden werden verschiedene Übertragungstechnologien eingesetzt. Das TKG sieht lediglich eine Ausstattungsverpflichtung für Neubauten vor,

die gebäudeintern hochgeschwindigkeitsfähige passiven Infrastrukturen vorschreibt. Im Referentenentwurf ist die Rede von geeigneten passiven Netzinfrastrukturen mit sehr hoher Kapazität. Das umfasst zwar Glasfaser, G.fast und auch DOCSIS 3.1, aber keinen Kupferdraht.

Investitionssicherheit und -kosten

Doch die Glasfaser reicht nach Angaben des VATM nur bei fünf Prozent der deutschen Haushalte bis zum Endkunden. Rund 40 Prozent können über Kabelnetze (HFC) mit Gigabit im Internet surfen. Aber 20,51 Millionen Haushalte (49 Prozent) haben keinen Anschluss an ein gigabitfähiges Netz. Daher stellt sich die Frage, ob die NE4 nun mit Glasfaser oder mit HFC modernisiert wird. „Eine Standardisierung und gesetzliche Vorgaben könnten hier für Planungs- und Investitionssicherheit sorgen“, sagte Paschke in Leipzig. Auch in der AG Digitale Netze konnte man sich nicht auf



„Alle Kabelnetz-
betreiber, die
nicht Vodafone
heißen, sind
meine Freunde.“

Jean Pascal Roux,
Senior Vice President Bereich
Wohnungswirtschaft und Breit-
bandausbau Telekom Deutschland

eine Empfehlung einigen. Stattdessen soll im Herbst eine Handreichung veröffentlicht werden, die eine nach der Versorgungslage vor Ort angepasste Entscheidungsmatrix enthalten wird, anhand derer der Bauherr entscheiden soll, welche Leerrohrinfrastruktur sinnvoll erscheint. Es bleibe aber noch viel zu tun, stellte Paschke fest. Insbesondere ist noch völlig offen, wer für die Investitionskosten aufkommen soll. Hier müssten nach Paschkes Ansicht Anreizmodelle entwickelt werden, die den etwaigen Wegfall der Umlagefähigkeit kompensieren könnten.

Neuer Partner Telekom?

Bei der Aufrüstung der Netzebene 4 bringt sich ein für den Mittelstand alter Bekannter in Position: Die Deutsche Telekom haucht ihren Kabelnetzgeschäft neues Leben in Person von Jean Pascal Roux ein, der sich auf dem FRK-Breitbandkongress als Partner der kleinen und mittelständischen Kabelnetzbetreiber präsentierte. „Alle Kabelnetzbetreiber, die nicht Vodafone heißen, sind meine Freunde“, sagte Roux in Leipzig.

Der Senior Vice President für den Bereich Wohnungswirtschaft und Breitbandausbau bei der Telekom Deutschland sucht die Kooperation mit den FRK-Mitgliedern. Er bietet ihnen mit MagentaTV Kabel ein lineares TV-Grundversorgungsprodukt, das über Glasfaser zum Kunden gelangen soll. Hinzu kommen 480 Digitalisierungsprodukte, von der digitalen Haustafel über Telemetriedienste bis zu Drohnenflügen. „In bestehenden Glasfasernetzen können wir für Auslastung sorgen“, sagte Roux. Bis Ende des Jahres will die Telekom ihre Kabelnetze mit DOCSIS 3.1 auferüstet haben. Dann soll es sowohl MagentaTV Kabel als auch ein DOCSIS-3.1-Angebot als Durchleitungs- und White-Label-Produkt geben.

Auf den Kongress war jedoch eine gewisse Zurückhaltung Roux gegenüber spürbar. Nur zu gut erinnerten sich die Teilnehmer an Kooperationen, die damit endeten, dass der Große den Kleinen bei der nächsten Ausschreibung hinauskickte. Auch deshalb schlug der FRK-Vorsitzende Labonte ein Pilotprojekt vor, dem Roux zustimmte. Auf die Nachfrage, wie er zur geplanten Abschaffung der Umlagefähigkeit stünde, antwortete Roux, dass sich der Markt ohnehin vom Sammelinkasso wegbewege. „Das ist der perfekte Moment, Preise anzuheben oder vorfristig Gestattungsverträge zu verlängern“, sagte Roux. „Wir brauchen ohnehin neue Geschäftsmodelle, also warum dann nicht jetzt damit beginnen?“ Beim nächsten FRK-Breitbandkongress am 15. und 16. September 2021 könnte er vielleicht über die ersten Erfahrungen aus dem Pilotprojekt und mit neuen Geschäftsmodellen sprechen. Dabei dürfte auch die eine oder andere Frage beantwortet werden, die der TKG-Entwurf derzeit noch offenlässt. <<

Sehen,
was
möglich
ist.



IPTV-Komplettlösungen für alle Branchen und alle Netze.
Individuell, erprobt und mit persönlicher Unterstützung
vom Konzept bis zur Umsetzung. Das ist ocilion.

ocilion.com

ocilion